

Wärmeliefervertrag (Muster)

Für das Gebäude:

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

zwischen

Wärmekunde

Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

vertreten durch Frau/Herrn:

-nachstehend „Kunde“ genannt-

und

Wärmelieferant

Name: NaturWärme Amtzell GmbH & Co. KG

Straße: Schattbucher Str. 8

PLZ/Ort: 88279 Amtzell

vertreten durch den Geschäftsführer:

-nachstehend „Lieferant bzw. Lieferanten“ genannt-

Wird der nachfolgende Vertrag über den Anschluss des Kunden an das Versorgungsnetz des Lieferanten mit Fernwärme auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme-AVBFernwärmeV- (**Anlage 5**) geschlossen. Bestandteil des Vertrages ist auch das jeweils gültige Preisblatt (**Anlage 1**).

Die AVBFernwärmeV ist Bestandteil dieses Vertrages. Bei Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV gelten die Regelungen dieses Vertrages vorrangig.

§1 Gegenstand des Vertrages

Der Lieferant beliefert den Kunden für seine, auf dem Grundstück mit der Flurnummer:....., gelegene Abnahmestelle gem. Lageplan (**Anlage 3**) mit Heizwärme aus einer Hackschnitzelheizanlage über das Nahwärmesystem Amtzell.

Die Bereitstellung erfolgt voraussichtlich zu der Heizperiode **Jahr/Jahr**.

- 1.1 Der Kunde deckt den Wärmebedarf für seine Liegenschaft ausschließlich von dem Lieferanten und zahlt hierfür ein Entgelt gemäß §5 dieses Vertrages. Die Weiterleitung der gelieferten Wärme an Dritte ist ohne Zustimmung des Lieferanten nicht erlaubt.
- 1.2 Als Wärmeträger im Wärmeverbund wird Heizwasser eingesetzt. Es bleibt im Eigentum des Lieferanten und darf nicht entnommen werden.
- 1.3 Die vom Kunden bestellte und vom Lieferanten bereitzustellende Wärmeleistung wird mit **15 kW** vereinbart. Die Jahresvertragswärmemenge wurde mit **20.000 kWh** kalkuliert.
- 1.4 Der Lieferant verpflichtet sich, über die Vertragsdauer die in seinem Eigentum stehenden technischen Anlagen dauernd betriebsfähig zu halten und ohne Genehmigung des Kunden den Betrieb nicht einzustellen, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen des §33 AVBFernwärmeV vor, oder dass Stellen, die zu derartigen Anordnungen befugt sind, den Betrieb untersagen sollten und die gegen ein solches Verbot gesetzlich zulässigen Mittel erfolglos bleiben.
- 1.5 Voraussetzung für den Anschluss an das Wärmenetz des Versorgers ist, dass beim Kunden eine funktionierende Heizungsverteilung mit Umwälzpumpe vorhanden ist. Als Wärmeträger dient Heizwasser. Der Versorger hat sicherzustellen, dass im Sekundärkreis (Kundenanlage) eine Vorlauftemperatur von mindestens 65 °C erreicht wird, wenn dies technisch notwendig ist (Legionellenschaltung, Luftheizung, Tiefsttemperatur). Der Kunde hat ausdrücklich davon Kenntnis genommen, dass er für die Erfüllung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. GEG-Gebäudeenergiegesetz sowie TRWI-Technische Regeln für Trinkwasserinstallation in der jeweils gültigen Fassung) im kundenseitigen Bereich der Heizungsanlage (Heizungsverteilung) selbst verantwortlich ist, insbesondere dass ein hydraulischer Abgleich seiner Heizungsanlage vorgenommen wurde oder wird. Der Kunde hat sicherzustellen, dass im Sekundärkreis (Kundenanlage) eine Rücklauftemperatur von höchstens 50°C erreicht wird.

Die Rücklauftemperatur ist ein wesentlicher Faktor beim Betrieb eines Wärmenetzes. Ist die Rücklauftemperatur entsprechend niedrig, steigt die Transportkapazität der verlegten Leitung, die Wärmeverluste und der Strombedarf für das Umpumpen des heißen Wassers im Netz sinken deutlich. Aus diesem Grund wird eine Rücklauftemperatur von unter 48°C angestrebt.

§2 Anschlussanlage und Eigentumsverhältnisse

- 2.1 Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet nach der Übergabestation (Sekundärseite). Übergabepunkt ist der Flansch (VL/RL) an der Primärseite (Lieferantenseite) der Übergabestation. Der Hausanschluss ist nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Vertragsdauer mit dem Grundstück verbunden. Er wird durch Eigentumsmarken begrenzt. Er ist kein Bestandteil des Grundstücks gemäß §95 BGB und fällt nicht in das Eigentum des Kunden oder des Grundstückseigentümers.
- 2.2 Der Lieferant übernimmt sämtliche Kosten der Erstellung der Wärmeierungsanlage des Wärmeverteilnetzes und des Hausanschlusses, sofern der Hausanschluss nicht mehr als 15 Meter auf dem Grundstück des Kunden beträgt (siehe Anhang Lageplan). Mehrkosten durch eine längere Anschlussleitung werden je nach Aufwand durch den Kunden getragen. Der Lieferant bleibt Eigentümer der genannten technischen Komponenten. Die sekundärseitige Einbindung in das Wärmenetz obliegt dem Kunden.
- 2.3 Übergabestation
- 2.3.1 Der Kunde stellt dem Lieferanten unentgeltlich einen Raum zur Unterbringung der Übergabestation zur Verfügung. Standort und Größe des Übergaberaumes werden von den Vertragspartnern vor Baubeginn des Hausanschlusses einvernehmlich festgelegt.
- 2.3.2 Die Übergabestation umfasst die zur Versorgung des Kunden erforderlichen technischen Einrichtungen (Mess, Regel- und Absperreinrichtungen). Der Lieferant darf diese Einrichtungen auch für andere Zwecke, insbesondere zur Überwachung und Steuerung des Wärmenetzbetriebes benutzen. Der Kunde stellt im Übergaberaum Wechselstrom mit 230 V zum Betrieb der Mess- und Regeleinrichtungen der Übergabestation unentgeltlich zur Verfügung. Schematische Darstellungen der Übergabestationen gibt die **Anlage 4** wieder. Darin sind die Eigentumsgrenzen dargestellt.
- 2.3.3 Die Wärmeübergabe erfolgt mit Wärmetauscher (indirekt). Der Wärmetauscher für die indirekte Wärmeübergabe ist in der Übergabestation integriert. Übergabestelle sind die primärseitigen Anschlüsse der Übergabestation.
- 2.3.4 Eine Leistung von **15kW** erreicht die Übergabestation bei Temperaturen Primärseitig (Lieferantennetz) von **Vorlauf 75 °C und Rücklauf 53°C** sowie Sekundärseitig (Kundenanlage) **50°C-70°C**. Mehrkosten durch eine erhöhte Leistungsanforderung oder durch den Einsatz von Zusatzmodulen wie z.B. einer Zirkulationspumpe, werden je nach Aufwand durch den Kunden getragen.

§3 Hausanschlusskosten

Die Hausanschlusskosten zur Finanzierung des Hausanschlusses nach §10 AVBFernwärmeV sind in **Anlage 1** festgehalten.

Die sekundärseitige Einbindung in das Wärmenetz obliegt dem Kunden.

§4 Mitteilungspflicht des Kunden

Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sind gemäß §15 Abs. 2 AVBFernwärmeV dem Lieferanten rechtzeitig vor Ausführung schriftlich mitzuteilen. In diesem Zusammenhang sind die Auswirkungen auf die preislichen Bemessungsgrößen und die bereit zu haltende Leistung darzulegen.

§5 Preise und Abrechnungen

- 5.1 Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt setzt sich aus Grundpreis und Arbeitspreis zusammen. Das Entgelt ändert sich gemäß den Preisanpassungsklauseln. Entgelte und Preisanpassungsklauseln sind im Preisblatt **(Anlage 1)** festgelegt. Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug und ab Beginn der Leistungsbereitstellung nach Nr. 7.1 dieses Vertrages zu zahlen. Der Arbeitspreis wird mit dem gemessenen Verbrauch verrechnet.
- 5.2 Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt wird für einen Zeitraum von 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Auf den voraussichtlichen Betrag der Endrechnung, werden im laufenden Abrechnungszeitraum zwischenzeitlich Abschlagszahlungen jeweils für einen Zeitraum von 3 Monaten berechnet. Die Abschläge sind jeweils zum 01. des jeweiligen Quartals fällig (01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober).
- 5.3 Eine Anpassung der Abschläge an die Verbrauchs- und Preisentwicklung bleibt vorbehalten. Maßstab für eine Anpassung der Abschläge ist der Vorjahresverbrauch des Kunden. Sofern noch kein Vorjahrsverbrauch vorliegt, wird die Höhe der Abschläge anhand einer Verbrauchsprognose festgelegt.
- 5.4 Der Abrechnungszeitraum läuft vom 01.01 bis zum 31.12. des jeweiligen Abrechnungsjahres. Der Abrechnungszeitraum ist damit das jeweilige Kalenderjahr.
- 5.5 Die Jahresabrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes vorzulegen.
- 5.6 Die Rechnungsbeträge der Jahresrechnung werden mittels Einzugsermächtigung vom Lieferanten abgebucht. Der Kunde erteilt dem Lieferanten eine Einzugsermächtigung (Anlage 2 SEPA-Lastschriftmandat). Ergibt sich eine Überzahlung, wird der überbezahlte Betrag binnen zwei Wochen an den Kunden zurückgezahlt. Wird das Versorgungsverhältnis innerhalb eines Abrechnungszeitraums beendet, wird das verbrauchsunabhängige Entgelt (Grundpreis) zeitanteilig berechnet.

- 5.7 Zu den in diesem Vertrag zu zahlenden Beträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

§6 Messeinrichtung

Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts verwendet der Lieferant den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtungen. Die Messeinrichtung wird von dem Lieferanten beschafft, eingebaut und bleibt im Eigentum und in der Unterhaltungspflicht des Lieferanten.

§7 Laufzeit

- 7.1 Der Vertrag ist wirksam mit Unterzeichnung beider Vertragspartner. Die Wärmelieferung beginnt voraussichtlich mit der Heizperiode **Jahr/Jahr**. Die Laufzeit beginnt frühestens, wenn der Hausanschluss hergestellt ist und der Lieferant die Kundenanlage abgenommen hat und spätestens sobald der Kunde aus dem Wärmeverteilungsnetz des Lieferanten Wärme entnommen hat (§2 Abs. 2 AVBFernwärmeV). Die Vertragsdauer beträgt 10 Jahre. Dieser verlängert sich um weitere 5 Jahre, wenn er nicht spätestens mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.
- 7.2 Wenn der Kunde sein Grundstück veräußert, ist er gemäß §32 Abs. 5 Satz 5 AVBFernwärmeV verpflichtet, seinem Rechtsnachfolger den Eintritt in den Fernwärmeversorgungsvertrag aufzuerlegen.

§8 Zutrittsrecht gem. §16 AVBFernwärmeV

- 8.1 Der Kunde gewährt dem Lieferanten bzw. einem Beauftragten des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.
- 8.2 Bei Verweigerung des Zutrittsrechtes liegt eine Zuwiderhandlung gem. §33, Abs 2 AVBFernwärmeV vor.
- 8.3 Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§9 Haftung bei Versorgungsstörungen

- 9.1 Die Haftung bei Versorgungsstörungen richtet sich nach §6 AVBFernwärmeV. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung des Lieferanten weiter, hat der

gemäß §6 Nr. 5 AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass gegenüber dem Lieferanten aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erhoben werden können, als sie in §§6 und 7 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

- 9.2 In den von §6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen haften der Lieferant und seine Erfüllungsgehilfen – soweit rechtlich zulässig – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 9.3 Dem Kunden obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die Nutzung des Hausanschlusses und seiner kundenseitigen Installationsanlage. Insbesondere hat er seine Anlagen in der Form zu unterhalten, dass keine schädlichen Rückwirkungen auf die Versorgungsanlagen des Lieferanten erfolgen.
- 9.4 Die Haftung jeder Vertragspartei sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen gegenüber der anderen Vertragspartei für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde.
- 9.5 Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalspflichten) sowie für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§10 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§11 Ergänzende Bedingungen

Außer den vorgenannten Bedingungen sind Bestandteile des Wärmelieferungsvertrages ebenfalls die Anlagen zum Vertrag, wie sie im Vertragstext benannt sind.

§12 Änderungen der allgemeinen Bedingungen

- 12.1 Sollten technische oder rechtliche Umstände eine Umstellung der Erzeugungsparameter erforderlich machen, werden die Vertragspartner auf eine einvernehmliche Änderung der Preisanpassungsklausel hinwirken.
- 12.2 Ändern sich die Art der vom Lieferanten eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt, so kann der Lieferant die Faktoren der Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen anpassen. Die Änderungen werden dem Kunden 3 Wochen vor Änderung bekannt gegeben.

§13 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

- 13.1 Sollten der Preis für Waldhackschnitzel oder andere Preisfaktoren als Maßstab für die Anpassung der Fernwärmepreise nicht mehr brauchbar sein, z.B. durch

Inkrafttreten von Festpreisen oder gravierenden Änderungen für Lohn, bleibt die Anpassung der Klauseln an die neuen Verhältnisse vorbehalten.

- 13.2 Werden die den Preisänderungsklauseln zugrunde liegenden Indizes oder Tarife nicht mehr veröffentlicht, fallen diese weg oder werden sie durch das Statistische Bundesamt geändert, so ist der Lieferant berechtigt, den Bezugsindex oder Bezugstarif durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahekommenden veröffentlichten Index oder Tarif zu ersetzen.

Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht.

§14 Steuerklausel

Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte hinzukommen, welche Versorgungsleistungen betreffen, und die Kosten des Lieferanten erhöhen, so werden diese gesondert umgelegt, sofern sie nicht über Preisgleitklauseln wirksam werden.

§15 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Wärmelieferungsvertrages bedürfen der Schriftform.

§16 Datenschutz

Der Lieferant weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen auf die Person des Kunden bezogenen Daten beim Lieferanten elektronisch gespeichert und verarbeitet werden – so weit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an andere Stellen weitergegeben werden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis.

§17 Ungültigkeitsklausel

- 17.1 Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt ist. Sie verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung nach Möglichkeit durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr möglichst gleichkommende zu ersetzen.

Eine den wirtschaftlichen Interessen beider Vertragspartner angemessenen Rechnung tragende Bestimmung ist von den Vertragspartnern auch einzusetzen, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine Vertragslücke herausstellt.

§18 Besondere Vereinbarungen

Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§19 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist 88279 Amtzell.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift (Kunde)

.....
Unterschrift (Lieferant) –
vertreten durch den Geschäftsführer

Anlagen:

Anlage 1: Preisblatt: Hausanschlussgebühr mit Übergabestation, Wärmetarif und Preisgleitklausel

Anlage 2: SEPA-Lastschriftmandat

Anlage 3: Lageplan mit Hausanschlüssen und Kennzeichnung der Abnahmestellen

Anlage 4: Schemazeichnung Übergabestation (nach Fertigstellung)

Anlage 5: AVBFernwärmeV

Anlage 1: Preisblatt: Hausanschlussgebühr mit Übergabestation, Wärmetarif und Preisgleitklausel

1 Hausanschlussgebühr und Übergabestation

Bei Unterzeichnung des Wärmelieferungsvertrags bis zum **28.02.2025** und einer Laufzeit bis zum 31.11.2035 wird eine einmalige Anschlussgebühr fällig. Die Kosten für den Anschluss an das Nahwärmenetz und Errichtung der Wärmeübergabestation werden kundenseitig getragen. Ein geeichter Wärmemengenzähler wird vom Lieferanten geliefert, in die Übergabestation eingebaut und bleibt im Eigentum des Lieferanten. Die sekundärseitige Einbindung in das Wärmenetz obliegt dem Kunden.

	bis 15 kW	bis 30kW	bis 60 kW	> 60kW
einmalige Anschlussgebühr Kosten netto	12.605,04 €	21.008,40 €	29.411,76 €	individuelle Berechnung
einmalige Anschlussgebühr Kosten brutto (MwSt 19%)	15.000,00 €	25.000,00 €	35.000,00 €	
Übergabestation inkl.Speichermanagement Kosten netto	6.000,00 €	8.000,00 €	10.000,00 €	individuelle Berechnung
Übergabestation inkl.Speicher- management Kosten brutto (MwSt 19%)	7.140,00 €	9.520,00 €	11.900,00 €	
Gesamtkosten netto	18.605,04 €	34.520,00 €	46.900,00 €	individuelle Berechnung
Gesamtkosten brutto (MwSt 19%)	22.140,00 €	34.520,00 €	46.900,00 €	

2 Grundpreis (GP)

Der jährliche Grundpreis pro Hausanschluss ergibt sich aus Ziffer 6 Preisänderungen dieser Preisliste. Der derzeit gültige Grundpreis errechnet sich für den Kunden entsprechend angefügter Tabelle.

Der Grundpreis ist auf Mieter nicht umlagefähig.

	bis 15 kW	bis 30kW	bis 60 kW	> 60kW
€ p.a. netto	252,10 €	504,20 €	756,30 €	individuelle Berechnung
Grundpreis				
€ p.a. brutto (MwSt 19%)	300,00 €	600,00 €	900,00 €	

3 Servicepreis (SP)

Wählt ein Wärmekunde die Option „Servicepreis“, wird der Grundpreis halbiert. Die übrigen 50% werden als Servicepreis abgerechnet. Bei Lieferbeginn innerhalb eines angefangenen Jahres wird der Servicepreis nach begonnenen Monaten abgerechnet.

Der Servicepreis ist auf Mieter umlagefähig.

4 Arbeitspreis (AP)

Der Arbeitspreis ergibt sich aus Ziffer 6 Preisänderungen und beträgt derzeit netto 0,10084 €/kWh Wärmebezug gemäß Wärmemengenzähler zuzüglich der derzeit geltenden Umsatzsteuer von 19%, somit brutto 0,12 €/kWh.

Der Arbeitspreis ist auf Mieter umlagefähig.

		€/kWh netto	€/kWh brutto (MwSt 19%)
Arbeitspreis		0,10084	0,120

5 Umsatzsteuer

Auf alle in diesem Preisblatt genannten Entgelte, außer auf Mahnkosten, wird die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer erhoben.

6 Preisänderungen

Grundpreis: Der Grundpreis (GP) beträgt im Jahr 2025 brutto 300,- Euro (GP₀). Er kann für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr - frühestens 2027 für 2026 – auf der Grundlage der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI) gemäß der folgenden Formel angepasst werden:

$$GP=GP_0 * (VPI/VPI_0)$$

Arbeitspreis: Der Arbeitspreis (AP) beträgt im Jahr 2025 brutto 0,12 Euro/kWh (AP₀). Er kann für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr – frühestens 2027 für 2026 – auf der Grundlage der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI) gemäß der folgenden Formel angepasst werden:

$$AP=AP_0 * (0,7*HP/HP_0+0,3* VPI/VPI_0)$$

Darin bedeuten:

- GP = Neuer Grundpreis in Euro
GP₀ = Grundpreis im Jahr 2025 252,10 Euro netto / 300,- Euro brutto
- AP = Neuer Arbeitspreis in Euro/kWh
AP₀ = Arbeitspreis im Jahr 2025 ist 0,10084 Euro/kWh netto/ 0,12 Euro/kWh brutto
- VPI = Verbraucherpreisindex für Deutschland für das abzurechnende Jahr
VPI₀ = Verbraucherpreisindex für Deutschland im Jahr 2025
Wert entsprechend den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes,
Verbraucherpreisindex Code: 61111-0001; zu finden unter
<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>
- HP = Durchschnittlicher Preisindex für Waldhackschnitzel mit einem Wassergehalt von 35% zur Energieerzeugung in Süddeutschland als Mittelwert der vier Quartale/Jahr.
- HP₀ = Preisindex für Waldhackschnitzel mit einem Wassergehalt von 35% zur Energieerzeugung in Süddeutschland als Mittelwert der vier Quartale/Jahr, zu finden unter
<https://www.carmen-ev.de/service/marktueberblick/marktpreise-energieholz/marktpreise-hackschnitzel/>

Sollten die verwendeten Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle die veröffentlichten Indizes, die den bisherigen Bezugsgrößen in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder nahekommen.

Für bereits endabgerechnete Verbrauchsjahre kann keine Preisanpassung vorgenommen werden, jedoch kann für künftige Jahre die Preisanpassung anhand der jeweils aktuellen Indizes erfolgen.

Alle Indizes und Preise werden kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

7 Mahn- und Verzugskosten

7.1 Mahnkosten

Ist der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug, werden Mahnkosten in Rechnung gestellt.

7.2 Verzugskosten

Verzugszinsen werden mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet.

8 Anpassung bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Sollten nach Vertragsabschluss Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben eingeführt oder geändert werden, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht absehbar waren und die sich auf die Kosten des Versorgers oder die Verhältnisse am Wärmemarkt auswirken, so ist das Unternehmen berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden die Steuern oder Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen.

MUSTER

Anlage 2: SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Wärmenetz Amtzell Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Wärmenetz Amtzell auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt. Dieses SEPA-Mandat hat Gültigkeit bis zum schriftlichen Widerruf.

Kontoinhaber: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Bank: _____

BIC: _____

IBAN: _____

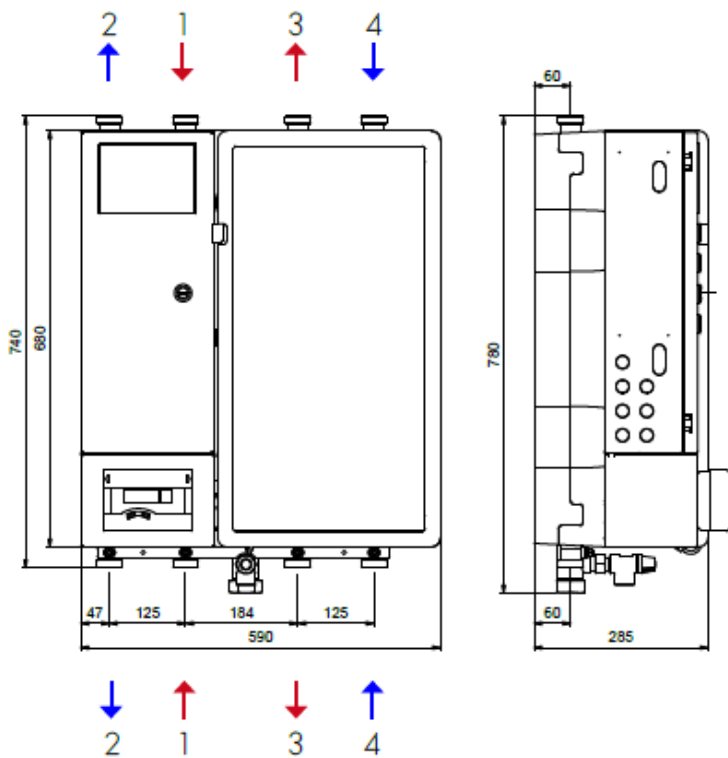
Datum, Unterschrift:

(Unterschrift Kunde)

Anlage 3: Lageplan mit Hausanschlüssen und Kennzeichnung der Abnahmestellen

MUSTER

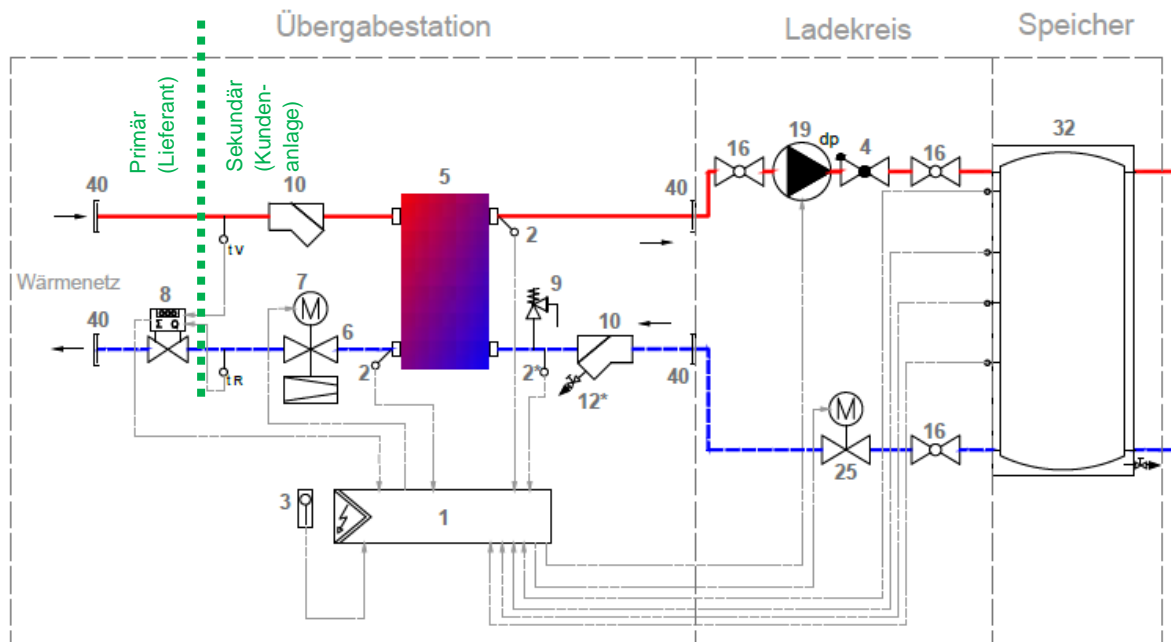
Anlage 4: Hydraulikschema Übergabestation (nach Fertigstellung)



Hydraulikschema, Quelle aqotec

LEGENDE

- 1 Primär Vorlauf
- 2 Primär Rücklauf
- 3 Sekundär Vorlauf
- 4 Sekundär Rücklauf



LEGENDE

- | | |
|----------------------------|----------------------------------|
| 1 Schaltschrank + Regelung | 10 Schmutzfänger |
| 2 Temperaturfühler | 11 Thermometer |
| 3 Außentemperaturfühler | 12 Entleerung/Entlüftung |
| 4 Rückschlagventil | 16 Kugelhahn |
| 5 Plattenwärmetauscher | 19 Umwälzpumpe drehzahl geregelt |
| 6 Volumenstromregler | 25 Regelventil/Durchgangsventil |
| 7 Stellantrieb | 26 Manometer |
| 8 Wärmemengenzähler | 32 Pufferspeicher/Ladespeicher |
| 9 Sicherheitsventil | 40 Gewindeanschluss |

**Beispiel: Jahresabrechnung Wärmelieferung für das Jahr 2023 (01.01-31.12.2023). Die Abrechnung wird im Jahr 2024 erstellt.
Der Vertrag hat im Jahr 2022 begonnen es liegen die Indexe aus dem Jahr 2023 vor**

GP	=	Neuer Grundpreis in Euro
GP ₀	=	Grundpreis im Jahr 2022 252,10 Euro netto / 300,- Euro brutto
AP	=	Neuer Arbeitspreis in Euro/kWh
AP ₀	=	Arbeitspreis im Jahr 2022 ist 0,10084 Euro/kWh netto/ 0,12 Euro/kWh brutto
VPI	=	Verbraucherpreisindex für Deutschland für das abzurechnende Jahr 2023
VPI ₀	=	Verbraucherpreisindex für Deutschland im Jahr 2022 Wert entsprechend den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Verbraucherpreisindex Code: 61111-0001; zu finden unter https://www-genesis.destatis.de/genesis/online
HP	=	Durchschnittlicher Preisindex für Waldhackschnitzel mit einem Wassergehalt von 35% zur Energieerzeugung in Süddeutschland als Mittelwert der vier Quartale/Jahr für das abzurechnende Jahr.
HP ₀	=	Preisindex für Waldhackschnitzel im Jahr 2022 mit einem Wassergehalt von 35% zur Energieerzeugung in Süddeutschland als Mittelwert der vier Quartale/Jahr, zu finden unter https://www.carmen-ev.de/service/marktueberblick/marktpreise-energieholz/marktpreise-hackschnitzel/
GP ₀	=	Beginn des Wärmeliefervertrages zum 01.01.2022 mit 300,- Euro brutto
AP ₀	=	Beginn des Wärmeliefervertrages zum 01.01.2022 mit 0,12 Euro/kWh brutto
VPI	=	Index des abzurechnenden Jahres 2023 = 116,7
VPI ₀	=	Index des Jahres 2022 = 110,2

Tabelle

DIAGRAMM

Downloads: XLSX CSV FLAT XML
 Optionen: Q [] [] []

Verbraucherpreisindex: Deutschland, Jahre

Verbraucherpreisindex für Deutschland		
Jahr	Verbraucherpreisindex	Veränderung zum Vorjahr
	2020=100	in (%)
1991	61,9	,
1992	65,0	5,0
1993	67,9	4,5
1994	69,7	2,7
1995	71,1	1,9
1996	72,5	1,9
1997	73,9	1,9
1998	75,3	1,9
1999	76,7	1,8
2000	78,1	1,8
2001	79,5	1,8
2002	80,9	1,8
2003	82,3	1,7
2004	83,7	1,7
2005	85,1	1,7
2006	86,5	1,6
2007	87,9	1,6
2008	89,3	1,6
2009	90,7	1,6
2010	92,1	1,5
2011	93,5	1,5
2012	94,9	1,5
2013	96,3	1,5
2014	97,7	1,4
2015	99,1	1,4
2016	100,5	1,4
2017	101,9	1,4
2018	103,3	1,3
2019	104,7	1,3
2020	106,1	1,3
2021	107,5	1,3
2022	108,9	1,3
2023	110,3	1,3

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024 | Stand: 18.07.2024 | 12:24:42

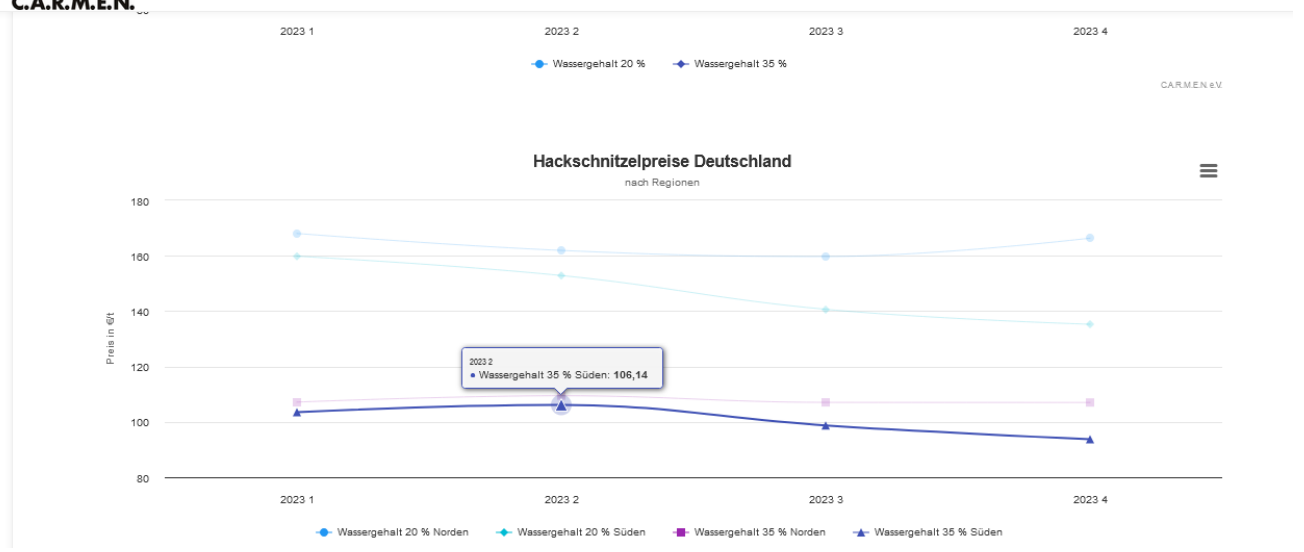
ZEICHENERKLÄRUNG

HP = Index des abzurechnenden Jahres 2023 =
 $(103,51+106,14+98,7+93,68)/4=100,51$

HP₀ = Index des Jahres 2022 = $(89,25+98,38+102,26+119)/4=102,22$



Termine Service Erneuerbare Energien Biobasierte Produkte und Prozesse C.A.R.M.E.N. e.V.



Nach Abrufen der aktuellen Indizes aus den Tabellen des Statistischen Bundesamtes ergeben sich folgende Preisänderungen:

Neuer Arbeitspreis für das Jahr 2023:

$$AP = AP_0 * (0,7 * HP / HP_0 + 0,3 * VPI / VPI_0)$$

$$AP_{2023} = 0,12 \text{ €/kWh} * (0,7 * 100,51 / 102,22 + 0,3 * 116,7 / 110,2)$$

$$AP_{2023} = 0,1207 \text{ €/kWh}$$

$AP_{2023} = 0,12 \text{ €/kWh}$ brutto (kaufmännisch gerundet auf 2 Nachkommastellen)

Zum Ausgangsjahr 2022 ergibt sich für den Arbeitspreis im Jahr 2023 keine Veränderung.

Neuer Grundpreis für das Jahr 2023:

$$GP = GP_0 * (VPI / VPI_0)$$

$$GP_{2023} = 300 \text{ €/Jahr} * 116,7 / 110,2$$

$$GP_{2023} = 317,695 \text{ €/Jahr}$$

$GP_{2023} = 317,70$ brutto (kaufmännisch gerundet auf 2 Nachkommastellen)

Zum Ausgangsjahr 2022 ergibt sich für den Grundpreis im Jahr 2023 eine Preiserhöhung von 17,70 €.